



Abteilungsordnung Rolling Wheels des SV Lohhof e.V.

Die Abteilung Rolling Wheels gibt sich in Ergänzung der am 31.3.2008 beschlossenen Vereinssatzung des „Sportverein Lohhof e.V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt) folgende Abteilungsordnung. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen des Vereins (z.B. Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung).

§ 1 Zweck, Pflichten und Rechte der Abteilung

Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und eine organisatorische Einheit des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 ist die Abteilung als funktionale Untergliederung kein selbstständiges Steuersubjekt.

Die Abteilung verwaltet im Auftrag des Vereins das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen, das die Abteilung nutzt. Veräußerungen und Nutzungsänderungen, die vom Verein vorgenommen werden sollen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Abteilungsleitung.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB (Präsident oder Vizepräsident des SV Lohhof) abgeschlossen werden. Im Rahmen der durch den Vereinsvorstand delegierten Kompetenzen arbeitet die Abteilung selbstständig

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten grundsätzlich die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein durch Beschluss des Abteilungsausschusses aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Satzung anzuwenden.



§ 3 Abteilungsbudget

Die Abteilung beschließt in eigener Verantwortung das Budget und verwaltet ihre Finanzmittel selbstständig.

Die Abteilung ist ermächtigt, neben dem Vereinsbeitrag durch den Verein gesonderte Sonderbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu erheben. Diese sind von dem Vereinsausschuss zu genehmigen (§1 Nr. 2 Beitragsordnung i.V.m. §17 Nr. 3+4 Vereinssatzung). Sonderbeiträge und Umlagen werden in einem separaten Anhang „Sonderbeiträge“ geregelt.

Der Abteilungsleiter ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe von EUR 1.000,00 einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind und es sich um keine Dauerschuldverhältnisse handelt.

Die Regelungen der Satzung und sonstigen Ordnungen (insb. Finanzordnung) sind zu befolgen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsversammlung
- (2) die Abteilungsleitung

§ 5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt - spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins (§11 Vereinssatzung) - und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Revisoren
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahl der Abteilungsleitung
- (4) Festsetzung der Sonderbeiträge
- (5) Festlegung von Sonderleistungen
- (6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
- (8) Genehmigung des Budgets



§ 6 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Kassenswart
- (4) dem Schriftführer
- (5) dem Organisationswart
- (6) dem Jugendwart
- (7) dem Pressewart

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Bestellung der Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 7 Sport- und Spielbetrieb

Die zur Verfügung stehenden Hallen, Plätze, etc. ... können nur zu den feststehenden Zeiten zu Training und Spiel benutzt werden.

Trainingszeiten und Spieltermine werden den Abteilungsmitgliedern bekannt gegeben.

Die Abteilungsleitung kann eine Spielbetriebsordnung festlegen. Die Spielbetriebsordnung soll gleiche Spielmöglichkeiten für alle Mitglieder gewährleisten. Haus- und / oder Benutzungsordnungen sind zu befolgen.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 8 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 19. März 2019 geändert beschlossen und vom Vereinsausschuss des SV Lohhof e.V. am 20. März 2019 bestätigt und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsrichtlinie keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.